GmbH Steuerberatungsgesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Aktuelle Informationen für Unternehmen zum Thema CORONAVIRUS

Pressekonferenz der Bayerischen Staatsregierung zum Coronavirus am 16.03.2020

In der Pressekonferenz der Bayerischen Staatsregierung unter Führung von Ministerpräsident Dr. Markus Söder wurden verschiedene Maßnahmen des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie zur Unterstützung unserer betroffenen heimischen Unternehmen vorgestellt. Wir stellen diese im Einzelnen dar.

1. Finanzielle Überbrückungshilfen

Betroffenen Unternehmen stehen für die Bewältigung der wirtschaftlichen Folgen des Coronavirus die Darlehensprodukte der LfA Förderbank Bayern und verschiedene Bürgschaftsprogramme zur Verfügung. Der Freistaat Bayern stellt mit einer weiteren Rückbürgschaft über 100 Millionen Euro sicher, dass die LfA Förderbank Bayern

(https://lfa.de/website/de/aktuelles/_informationen/Coronavirus/index.php) zusätzliche Risiken übernehmen kann.

Ziel der Finanzierungshilfen: Primäres Ziel ist die Bereitstellung zusätzlicher Liquidität, die es den Unternehmen ermöglicht, die schwierige Zeit zu überbrücken und sich zu stabilisieren.

Finanzierungsvoraussetzung: Voraussetzung für die Unterstützung der Unternehmen ist ein grundsätzlich tragfähiges Geschäftsmodell und die Bereitschaft der Hausbanken, die nachfolgenden Angebote in die Gesamtfinanzierung einzubinden.

Ihr Weg zu den Finanzierungshilfen: Erster Ansprechpartner für die finanziellen Unterstützungsangebote der LfA Förderbank Bayern sowie der Bürgschaftsbank Bayern GmbH (BBB) ist Ihre Hausbank – sie berät und beantragt die finanziellen Hilfen bei LfA und BBB. Bitte sprechen Sie daher zuerst mit Ihrer Hausbank.

Darlehensprogramme

Mit den Darlehensprogrammen der LfA Förderbank Bayern, insbesondere dem Universalkredit der LfA, können u. a. der allgemeine Betriebsmittelbedarf oder die Umschuldung kurzfristiger Verbindlichkeiten finanziert werden. Die Darlehensprogramme können mit Haftungsfreistellungen kombiniert werden, die die Hausbanken von Ausfallrisiken entlasten und so die Kreditvergabe erleichtern. Tilgungsfreijahre sind möglich.

Seite 1 von 5 Mandanten/98020/BetrSt/Besonderheiten / Aktuell/Maßnahmenpaket Bayerische Staatsregierung auf Grund Coronavirus

GmbH Steuerberatungsgesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Fragen zu den Darlehensprogrammen der LfA beantworten Mitarbeiter der Task Force der LfA Förderbank Bayern unter der Telefonnummer 089 2124-1000.

Bürgschaftsprogramme

Bei nicht ausreichenden Sicherheiten können Darlehen der Banken verbürgt werden:

Bürgschaften der Bürgschaftsbank Bayern GmbH (BBB): Die BBB übernimmt Bürgschaften für Kredite von kleinen und mittleren Unternehmen in Bayern, die den Branchen Handel, Handwerk, Hotel- und Gaststättengewerbe sowie Garten- und/oder Landschaftsbau zuzuordnen sind. Der Bürgschaftsbetrag ist bis zu 1,25 Millionen Euro möglich.

Weitere Auskünfte erteilt die Bürgschaftsbank Bayern GmbH (https://www.bb-bayern.de) unter der Telefonnummer 089 545857-0.

Bürgschaften der LfA Förderbank Bayern:

Die LfA übernimmt Ausfallbürgschaften für Kredite an mittelständische Unternehmen sowie Freiberufler. Verbürgt werden Investitions-, Betriebsmittel- und Avalkredite, die wegen mangelnder bankmäßiger Sicherheiten ansonsten nicht gewährt werden könnten. Der Bürgschaftsbetrag ist bis zu 5 Millionen Euro möglich. Darüber hinaus können auch Staatsbürgschaften übernommen werden. Für Handwerk, Handel, Hotel- und Gaststättengewerbe sowie Garten- und/oder Landschaftsbau steht das Bürgschaftsangebot der Bürgschaftsbank Bayern GmbH (s. o.) zur Verfügung. Weitere Auskünfte erteilt die Förderberatung der LfA Förderbank Bayern unter der Telefonnummer 089 2124-1000.

Aktivierter Mittelstandsschirm

Der Mittelstandschirm mit den bewährten Instrumenten aus der Finanzmarktkrise wurde aktiviert. Der aktivierte Mittelstandsschirm umfasst die nachfolgenden Instrumente:

Darlehensprogramme inkl. verbesserter Haftungsfreistellungen der LfA: Über den Universalkredit kann auch der allgemeine Betriebsmittelbedarf finanziert werden. Es besteht eine 60-prozentige Haftungsfreistellung für Universalkredit-Darlehen an kleine und mittlere Unternehmen bis 2 Millionen Euro. Weitere Verbesserungen sind bereits geplant: So sollen Haftungsfreistellungen im Universalkredit zukünftig auch für große Unternehmen mit einem Konzernumsatz von 500 Millionen Euro und für Darlehen bis 4 Millionen Euro möglich sein.

Bürgschaftsinstrumentarium: Das bewährte Bürgschaftsinstrumentarium steht uneingeschränkt zur Verfügung. Aktuell beträgt die maximale Bürgschaftsquote für Betriebsmittelkredite 50 Prozent. Der Zugang für die Verbürgung von Betriebsmittelkrediten wurde sowohl bei LfA- als auch bei Staatsbürgschaften vereinfacht. Für besonders betroffene Unternehmen können Rettungs- und Umstrukturierungsbürgschaften gewährt werden.

Seite 2 von 5 Mandanten/98020/BetrSt/Besonderheiten / Aktuell/Maßnahmenpaket Bayerische Staatsregierung auf Grund Coronavirus

GmbH Steuerberatungsgesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

2. Kurzarbeit

Wird in Folge des Coronavirus eine vorübergehende Reduzierung der üblichen Arbeitszeiten notwendig, können betroffene Betriebe bei ihrer zuständigen Agentur für Arbeit **Kurzarbeitergeld** beantragen.

Zum 01. April 2020 sollen darüber hinaus – wie von Bayern gefordert – **erweiterte Kurzarbeitsrege- lungen** umgesetzt werden. Im Einzelnen soll es folgende Erleichterungen geben:

Das Erfordernis, dass mindestens ein Drittel der Belegschaft vom Arbeitsausfall betroffen ist, wird auf eine Schwelle von 10 Prozent abgesenkt.

Die Sozialversicherungsbeiträge werden vollständig von der Bundesagentur für Arbeit übernommen.

Auf den Aufbau negativer Arbeitszeitsalden wird teilweise oder vollständig verzichtet.

Auch Leiharbeitnehmer können Kurzarbeitergeld beziehen.

Wie bereits am 29. Januar 2020 von der Bundesregierung beschlossen, soll im gleichen Zug eine Verlängerung des Kurzarbeitergeldbezugs von 12 auf 24 Monate ermöglicht werden.

Alle Informationen zum Kurzarbeitergeld, ihre zuständige Arbeitsagentur sowie eine Online-Anzeigebzw. eine Antragsfunktion finden Sie auf der Seite der Bundesagentur für Arbeit (https://www.arbeitsagentur.de/news/kurzarbeit-wegen-corona-virus).

Beraterhinweis:

Bei Arbeitsausfällen durch die Corona-Krise haben Sie die Möglichkeit, Kurzarbeit zu beantragen. Im Folgenden möchten wir Ihnen einige grundlegende Informationen und nützliche Links an die Hand geben.

Allgemeine Informationen zum Kurzarbeitergeld finde Sie hier:

https://www.arbeitsagentur.de/datei/merkblatt-8a-kurzarbeitergeld_ba015385.pdf

Wichtig: bei mindestens einem Drittel der Arbeitnehmer müssen mehr als 10 % des Entgelts ausfallen (gem. Gesetzesentwurf ab April: bei mindestens 10% der Arbeitnehmer). Die Unabwendbarkeit des Arbeitsausfalls ist an sich durch die Corona-Krise sicher gegeben, bitte beachten Sie aber, dass auch innerbetrieblich erst andere Möglichkeiten ausgeschöpft sein müssen (Abbau Arbeitszeitkonten, Urlaubsgewährung, soweit der Urlaub noch nicht verplant ist, insbesondere Vorjahresansprüche).

Für nicht voll Sozialversicherungspflichtige (z. B. Minijobber, Werkstudenten) kann Kurzarbeit nicht angewendet werden.

Seite 3 von 5 Mandanten/98020/BetrSt/Besonderheiten / Aktuell/Maßnahmenpaket Bayerische Staatsregierung auf Grund Coronavirus

GmbH Steuerberatungsgesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Den Arbeitsausfall können Sie hier:

https://www.arbeitsagentur.de/unternehmen/finanziell/kurzarbeitergeld-bei-entgeltausfall

online melden.

Oder alternativ können Sie das Formular Arbeitsausfall nutzen, das Sie auch auf dieser Seite finden. Wenn Sie den Arbeitsausfall noch im März melden, könnte schon für den März KUG beantragt werden, soweit die Voraussetzungen vorliegen. Falls Sie zu dem Formular Fragen haben, können Sie uns kontaktieren.

Für die Durchführung von Kurzarbeit ist das Einverständnis der Arbeitnehmer erforderlich. Ein Muster für eine Einverständniserklärung finden Sie hier:

https://www.arbeitsrechte.de/kurzarbeitvoraussetzungen

Für die arbeitsrechtlichen Schritte, falls Arbeitnehmer die Vereinbarung nicht unterschreiben möchten, wenden Sie sich bitte an einen Rechtsanwalt oder Ihren Verband. Für Unternehmen mit Betriebsrat gelten weitere Voraussetzungen.

Für Mandanten deren Lohnabrechnung wir ausführen:

Für die Abrechnung von Kurzarbeitergeld benötigen wir für jeden von Kurzarbeit betroffenen Mitarbeiter eine Aufstellung, an welchen Tagen wie viele Stunden auf KUG, gearbeitete Stunden, krank sowie Urlaub/Feiertag entfallen. Das Kurzarbeitergeld für die entfallenen Stunden/Tage wird von uns berechnet und von Ihnen an die Mitarbeiter ausgezahlt (steuer-und sv-frei). Mit der Abrechnung wird der Erstattungsantrag samt Anlagen erstellt, diese Unterlage senden Sie oder wir an das Arbeitsamt. Sie erhalten dann (in der Regel in wenigen Tagen) das ausgezahlte KUG erstattet. An die Krankenkassen müssen Sie normale Beiträge für gearbeitete Stunden, Urlaub, Feiertag und ggf. Lohnfortzahlung im Krankheitsfall abführen, sowie Beiträge aus einem fiktiven Entgelt während der Kurzarbeit. Gem. Gesetzesentwurf sollen ab April auch die Beiträge aus dem fiktiven Entgelt erstattet werden. Lohnsteuer muss nur auf das Gehalt an das Finanzamt abgeführt werden. Das Kurzarbeitergeld beträgt 60 % des ausgefallenen Netto-Entgelts. Bei Arbeitnehmern mit Kindern (gem. Lohnsteuerdaten) erhöht sich der Satz auf 67 %. Das Kurzarbeitergeld ist steuerfrei, unterliegt aber dem Progressionsvorbehalt.

In den nächsten Tagen sind Informationen über weitere Maßnahmen der Regierung zur Entlastung der betroffenen Unternehmen zu erwarten.

3. Steuerstundung

Einkommen-, Körperschaft- und Umsatzsteuer können gestundet sowie Vorauszahlungen der Gewerbesteuer auf null gesetzt werden.

Bis zu einer etwaigen bundeseinheitlichen Regelung gilt Folgendes: Auf die üblichen Stundungszinsen in Höhe von 0,5 Prozent pro Monat können die Finanzämter im konkreten Einzelfall teilweise oder

Seite 4 von 5 Mandanten/98020/BetrSt/Besonderheiten / Aktuell/Maßnahmenpaket Bayerische Staatsregierung auf Grund Coronavirus

GmbH Steuerberatungsgesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

ganz verzichten, wenn glaubhaft gemacht wird, dass für die fehlende Liquidität die Corona-Epidemie ursächlich ist.

Bei Fragen zu

- Steuerstundung und
- Kurzarbeit

unterstützen wir Sie selbstverständlich gerne.

Bei allen anderen Fragen wenden Sie sich bitte an die aufgeführten Stellen, die zu den jeweiligen spezifischen Fragestellungen kompetent und aktuell Auskunft geben und gegebenenfalls auch rechtlich beraten können.

Nürnberg, den 16.03.2020

Mit freundlichen Grüßen

Weichselbaum & Sommerer GmbH Steuerberatungsgesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Quelle:

Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie Eigene Recherchen

Seite 5 von 5 Mandanten/98020/BetrSt/Besonderheiten / Aktuell/Maßnahmenpaket Bayerische Staatsregierung auf Grund Coronavirus